

Dokument

zur

Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu den Informations- und Konsultationsverfahren in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen

Einleitung

1. Auf der Grundlage des Protokolls über die Sozialpolitik, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, haben das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik in der Absicht, auf dem durch die Sozialcharta von 1989 vorgezeichneten Weg weitergehen zu wollen, untereinander ein Abkommen über die Sozialpolitik beschlossen.

Der Vertrag über die Europäische Union tritt am 1. November 1993 in Kraft. Das darin enthaltene Protokoll über die Sozialpolitik und das beigefügte Abkommen ermächtigen den Rat, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (Artikel 2 Absatz 1, 3. Spiegelstrich des Abkommens über die Sozialpolitik) zu erlassen. Vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik hört die Kommission jedoch die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte (Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens).

2. Mit diesem Dokument soll die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu der Frage eingeleitet werden, wie eine Gemeinschaftsaktion im Hinblick auf Informations- und Konsultationsverfahren in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen in den Mitgliedstaaten ausgerichtet werden sollte.
3. In Artikel 17 und 18 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sind Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehen, vor allem in Unternehmen oder Unternehmensgruppen mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten.

In ihrer Mitteilung über das Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta kündigte die Kommission an, auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zugunsten von Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen einzuleiten.

4. Am 5. Dezember 1990 genehmigte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen¹.

Der Genehmigung dieses Vorschlags ging eine Anhörung der Sozialpartner auf

¹ ABl. Nr. C 39 vom 15.2.91, S. 10.

Gemeinschaftsebene voraus; zu diesem Zweck fanden am 11. September und am 18. Oktober 1990 Treffen mit UNICE, CEEP und EGB statt. Die Paritätischen Ausschüsse "Verkehr" und "Fischerei" wurden am 22. September 1990 konsultiert, der Paritätische Ausschuß "Landwirtschaft" am 5. November 1990; auch verschiedene Sektoren (Textilien, Schuhe, Banken, Versicherungen und Handel) wurden am 9. bzw. 12. November 1990 gehört.

5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab am 18. März 1991 eine befürwortende Stellungnahme ab, während das Europäische Parlament seine Stellungnahme mit 43 Änderungen am Vorschlag der Kommission am 10. Juli 1991 verabschiedete.
6. Am 16. September 1991 legte die Kommission gemäß Artikel 149 des EWG-Vertrags dem Rat einen geänderten Vorschlag vor², der einige der Änderungsvorschläge des Parlaments sowie mehrere Anregungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigte.
7. Der Vorschlag sowie der geänderte Vorschlag für die Einsetzung Europäischer Betriebsräte wurde daraufhin in insgesamt 14 Sitzungen auf Arbeitsgruppenebene, 5 Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und 5 Fachministersitzungen einer ausführlichen Diskussion unterzogen.

In seiner 1 691. Sitzung vom 12. Oktober 1993 konnte der Rat "Beschäftigung und soziale Angelegenheiten" nicht die Einstimmigkeit erzielen, die gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags für den Erlaß einer Richtlinie erforderlich ist. Allerdings stellte der Rat fest, daß die meisten Delegationen einen Konsens über den vom belgischen Ratsvorsitz vorgelegten Text (Doc. 8709/93 - SOC 255) erzielten.

Der Rat nahm ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis, am 1. November 1993 auf der Grundlage des vom Ratsvorsitz vorgelegten Richtlinienentwurfs und den in der Ratssitzung vorgebrachten Erwägungen das Verfahren einzuleiten, das in dem dem Protokoll über die Sozialpolitik beigefügten Abkommen vorgesehen ist.

Allgemeine Erwägungen

8. Der Abbau der Binnengrenzen durch die Vollendung des Binnenmarkts sowie die Internationalisierung der Wirtschaft und der technologische Wandel führen zu großen Veränderungen in den Unternehmensstrukturen in der Gemeinschaft; unter anderem äußert sich dies in einer entscheidenden Zunahme der Fusionen, Übernahmen, Standortverlagerungen und Beteiligungen, die eine zunehmende Unternehmenskonzentration bewirken. Die Gesamtzahl der Übernahmen (Mehrheitsbeteiligungen oder Fusionen) der 1 000 umsatzstärksten Industrieunternehmen der Gemeinschaft nimmt ständig zu. Aus einem Bericht der Kommission von 1991³ geht hervor, daß sich solche Operationen in den achtziger Jahren alle drei Jahre verdoppelten und zwischen 1983 und 1990 von 29 auf 257 stiegen.
9. Während die Unternehmen allerdings durch die Ausweitung ihrer Operationen und die Gründung von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten zu "europäischen" Unternehmen werden, wird ihr Personal entsprechend den nationalen Verfahren weiterhin in unterschiedlicher Weise informiert und konsultiert; diese Verfahren gelten nur innerhalb des rechtlichen Rahmens des fraglichen Landes, kommen nur den Arbeitnehmern dieses Landes zugute und betreffen im allgemeinen lediglich Tätigkeiten innerhalb der Landesgrenzen.

Es läßt sich daher die Behauptung aufstellen, daß auch ein noch so gut entwickeltes System

² ABl. Nr. C 336 vom 31.12.91.

³ Zwanzigster Bericht über die Wettbewerbspolitik.

der Arbeitnehmerbeteiligung in einem einzelnen Mitgliedstaat diese länderübergreifende Ausweitung der Industrie nicht widerspiegeln kann. Es kann aber nicht angehen, daß die Unternehmen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft ungehindert tätig sein können, während die unter Umständen von dieser Tätigkeit betroffene Belegschaft sich mit den Informations- und Konsultationsverfahren bescheiden muß, die nach den Gesetzen und der Praxis der Arbeitsbeziehungen in einem bestimmten Land vorhanden sind. Die Überwindung der Beschränkungen der nationalen Rechtsvorschriften durch Verfahren für die Information und Konsultation der Arbeitnehmer in länderübergreifenden Unternehmen und Unternehmensgruppen innerhalb der Gemeinschaft erfordert nach Ansicht der Kommission eine Gemeinschaftsaktion. Die Kommission hält es für ratsam, angesichts der ständigen Zunahme von Fusionen, Übernahmen, Standortverlagerungen und Unternehmenskonzentrationen im allgemeinen, die auf die Vollendung des Binnenmarkts, die Internationalisierung der Wirtschaft und den technologischen Wandel zurückzuführen sind, die Verfahren zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer von gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vorzuschreiben.

Im Hinblick auf Dimension, Umfang und Voraussetzungen für die Umsetzung der erforderlichen Aufgabe liegt es daher auf der Hand, daß eine Gemeinschaftsaktion eine größere Wirkung erzielen würde als Aktionen einzelner Mitgliedstaaten.

10. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung zu sie betreffenden Fragen stellt außerdem ein Grundrecht dar. In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer heißt es: "Unterrichtung [und] Anhörung... der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise weiterentwickelt werden.... Dies gilt insbesondere für Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse mit Betriebsstätten bzw. Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft." (Punkt 17). Ferner ist die Arbeitnehmervertretung im System der Arbeitsbeziehungen derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Möglichkeit der Unterrichtung und Anhörung zu Unternehmensveränderungen innerhalb des Landes bestehen, bereits üblich.

Die Sozialpartner auf europäischer Ebene sind außerdem der Meinung⁴, daß Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessern und sowohl den Unternehmen als auch ihrer Belegschaft zugute kommen. Dies ist auch die Sicht aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Meinungsverschiedenheiten gibt es allerdings darüber, ob solche Verfahren freiwillig sein oder gesetzlich verankert werden sollten.

Diskussionsvorschläge

11. Angesichts dieser Erwägungen ist die Kommission unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 des dem Protokoll über die Sozialpolitik beigefügten Abkommens, der Ergebnisse der Beratungen im Ministerrat über den geänderten Vorschlag für die Einsetzung Europäischer Betriebsräte und vor allem der im Rat "Beschäftigung und soziale Angelegenheiten" vom 12. Oktober 1993 erzielten Fortschritte sowie der Entwicklung von Unterrichts- und Anhörungsverfahren in immer mehr multinationalen Unternehmen weiterhin der Ansicht, daß eine Gemeinschaftsaktion für Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in multinationalen Unternehmen oder Unternehmensgruppen erforderlich ist.

Bevor die Kommission prüft, ob sie dem Ministerrat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorlegt, der sich auf Artikel 2 Absatz 1, 3. Spiegelstrich und Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, das dem Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, stützt, möchte sie die

⁴ Gemeinsame Stellungnahme vom 6.3.1987 zur Unterrichtung und Anhörung bei der Einführung neuer Technologien.

Sozialpartner erneut um ihre Stellungnahme zu dieser Frage bitten.

Folgende Schlüsselemente wären zu berücksichtigen:

- (i) Der Geltungsbereich des Vorschlags würde sich auf Verfahren der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in großen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die in mehr als zwei Mitgliedstaaten tätig sind, beschränken.
- (ii) Die Unterrichtung und Anhörung würde durch die Einsetzung angemessener Mechanismen auf Ebene der Unternehmensgruppe oder des Mehrbetriebsunternehmens oder durch die Einführung alternativer Verfahren gewährleistet;
- (iii) Die Befugnisse und Arbeitsweise dieser Mechanismen bzw. der Inhalt der alternativen Verfahren sind durch Vereinbarung zwischen der Hauptverwaltung und einer Arbeitnehmerdelegation festzulegen. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung wird nicht vorgeschrieben.
- (iv) Falls die Verhandlungen nicht zu einer Vereinbarung führen, würden gesetzliche Bestimmungen für die Unterrichtung und Anhörung in Kraft treten.

12. In diesem Kontext möchte die Kommission Sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 des dem Protokoll über die Sozialpolitik beigefügten Abkommens um Ihre schriftliche Stellungnahme zur möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion auf dem fraglichen Gebiet und insbesondere zur Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der folgenden Vorschläge bitten:

- (i) Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Informations- und Konsultationsverfahren der Arbeitnehmer in multinationalen Unternehmen und Unternehmensgruppen;
- (ii) Spielraum für die Aushandlung einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern gemäß Artikel 4;
- (iii) Vorschlag für ein Rechtsinstrument zum Gegenstand von Artikel 2 Absatz 2 des genannten Abkommens über die Sozialpolitik;
- (iv) Einschränkung des Vorschlags auf große Unternehmen oder Unternehmensgruppen mit Betriebsstätten in mehr als einem Mitgliedstaat;
- (v) Strukturierung der Informationsverfahren durch einen angemessenen Mechanismus oder durch alternative Verfahren;
- (vi) Vereinbarung über Befugnisse, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des obengenannten Mechanismus bzw. über Inhalt und Anwendung des Informations- und Konsultationsverfahrens sowie Festlegung der zu befolgenden Mindestvorschriften, falls keine Vereinbarung zustande kommt.

13. Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik die Sozialpartner erneut zum Inhalt des geplanten Vorschlags. Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, daß sie Verhandlungen im Hinblick auf eine Vereinbarung über den betreffenden Gegenstand (Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialpolitik) in Gang setzen wollen.

Die Kommission möchte Sie daher bitten, ihr zusammen mit einer Stellungnahme zu den Vorschlägen unter Punkt 12 eine Erklärung dahingehend zu übermitteln, ob Sie an der zweiten Runde der Anhörungen teilnehmen möchten, um auf Gemeinschaftsebene die im vorhergehenden Absatz erwähnten Verhandlungen in Gang zu setzen.